

Ausfertigung



Landgericht Berlin  
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 9 O 212/06

verkündet am : 19. April 2007  
Martin, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Peter Koch,  
Osterstraße 40, 30159 Hannover,-

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
[REDACTED]

Beklagte,  
[REDACTED]

hat die Zivilkammer 9 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 2007 [REDACTED]

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 10.448,39 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22. Juli 2006 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Klägerin bezieht seit dem 01. Januar 1992 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. In ihrem Scheidungsverfahren fand zwischen dem Amtsgericht [REDACTED] und der Beklagten Schriftverkehr statt, namentlich in Form eines Auskunftersuchens des Amtsgerichts [REDACTED] vom 03. September 1993, einem darauf gerichteten Auskunftsschreiben der Beklagten vom 09. November 1994 und Terminmitteilungen des Gerichts vom 12. und 30. Juni 1995.

Mit Urteil vom 21. Juli 1995 des Amtsgerichts [REDACTED] wurde die Ehe der Klägerin zu dem Herrn [REDACTED] geschieden. Ihr wurden Rentenanwartschaften ihres Ehegatten als Versorgungsausgleich in Höhe von monatlich 230,08 DM, zu übertragen auf ihr Versicherungskonto bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, zugesprochen. Dieser Versorgungsausgleich blieb bei der Auszahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente zunächst unberücksichtigt.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2005 an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte begehrte die Klägerin die Gutschrift der Rentenanwartschaften auf ihr Versicherungskonto. Die Neuberechnung ihrer erhöhten Rente erfolgte durch Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) vom 04. Januar 2006 (Anlage K 8), auf die in vollem Umfang Bezug genommen wird. Für den Zeitraum vom 01. Januar 2001 bis zum 28. Februar 2006 erfolgte eine rückwirkende Anerkennung. Eine Nachzahlung in Höhe von 10.491,10 € wurde festgesetzt. Mit Widerspruch vom 16. Januar 2006 begehrte die Klägerin die Berücksichtigung der Rentenanwartschaften ab dem 21. Juli 1995. Mit Widerspruchsbescheid vom 24. Januar 2006 lehnte die Beklagte das

Begehren der Klägerin, mit dem Hinweis auf die vierjährige Ausschlussfrist des § 44 Abs. 4 SGB X ab, die auch dann gelte, wenn die DRV Bund ein Verschulden treffe. Zwischenzeitlich wurde von der DRV Bund im Wege einer Proberechnung für den in Frage stehenden Zeitraum eine fiktive Nachzahlung in Höhe von 9.746,82 € errechnet.

Mit rechtsanwaltlichem Schreiben vom 28. März 2006 wurde die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 30. April 2006 ergebnislos aufgefordert Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung in Höhe der durch die Frist des § 44 Abs. 4 SGB X entgangenen Zahlungen einschließlich Zinsen für den Zeitraum vom 01. September 1995 bis zum 31. Dezember 2000 zu leisten. Zudem wurden die Kosten der Rechtsverfolgung geltend gemacht.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Versorgungsausgleich hätte von Amts wegen berücksichtigt und dementsprechend eine Neufestsetzung ihrer Rente nach der Scheidung erfolgen müssen. Diese Pflichtverletzung begründe einen Amtshaftungsanspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 249 Abs. 1, 839 BGB, Art. 34 GG.

Der Anspruch sei nicht etwa ausgeschlossen, weil die Klägerin anderweitigen Ersatz erlangen könne. Ein eventuell bestehender sozialrechtlicher Herstellungsanspruch unterliege ebenfalls der Ausschlussfrist des § 44 Abs. 4 SGB X. Sofern auf eine Haftung des für das Scheidungsverfahren beauftragten Prozessbevollmächtigten verwiesen wird, meint die Klägerin, dass diesem keine Pflicht oblag auf die Folgen des Urteils für ihre Rente hinzuweisen. Jedenfalls sei ein etwaiger Anspruch gegen den damaligen Rechtsanwalt bereits verjährt.

Sofern ein Haftungsausschluss nach § 839 Abs. 3 BGB eingewendet wird, sei ihr nicht vorzuwerfen, sie habe sich nicht bei der Beklagten nach ihren Ansprüchen erkundigt. Die unterbliebene Nachfrage sei darauf zurückzuführen, dass sie davon ausging, der ihr zugesprochene Versorgungsausgleich wirke sich erst auf die Altersrente aus. Dies sei ihr im Anschluss an die Urteilsverkündung am 21. Juli 1995 von der Richterin so mitgeteilt worden.

Eine Verjährung des Amtshaftungsanspruchs sei zudem ausgeschlossen, weil die Klägerin erst im Oktober 2005 Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen erlangt habe.

Soweit das Zustandekommen der von der Klägerin geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren bemängelt wird, seien diese gemäß § 23 Abs. 3 S. 2 RVG nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zu erwartenden Streitwerts und der hohen Bedeutung der Sache festgesetzt worden.

In der mündlichen Verhandlung vom 22. März 2007 haben die Parteien den ursprünglichen Antrag der Klägerin auf Auskunft und Berechnung der Rente für den Zeitraum vom 01. September 1995 bis 31. Dezember 2000 übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen an sie 9.746,82 € nebst Zinsen seit Klageerhebung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen an sie 701,57 € nebst Zinsen seit Klageerhebung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte räumt ein, dass sie von Amts wegen hätte tätig werden müssen. Es fehle jedoch an einer die grobe Fahrlässigkeit begründenden Nachlässigkeit der Beklagten in der Sache.

Sie meint, der Anspruch sei auf Grund des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen. Der Klägerin hätte gegen den im damaligen Scheidungsprozess beauftragten Rechtsanwalt ein Schadensersatzanspruch zugestanden. Im Zusammenhang mit dem ihm übertragenen Mandat bezüglich der Scheidungssache hätte auch ein Hinweis auf die Wirkungen des Versorgungsausgleichs ergehen müssen. Eine mittlerweile eingetretene Verjährung müsse die Klägerin gegen sich gelten lassen.

Die Klägerin habe es auch unterlassen von einem ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel Gebrauch zu machen. Der Begriff „Rechtsmittel“ sei in weitem Sinne zu verstehen und erfasse auch formlose Erinnerungen. Eine solche habe die Klägerin über Jahre hinweg unterlassen.

Jedenfalls jedoch seien die von der Klägerin geltend gemachten Amtshaftungsansprüche mit Ablauf des 31. Dezember 2003 verjährt. Ein pflichtwidriges Verhalten der Beklagten hätte sich ihr aufdrängen müssen. Diese grob fahrlässige Unkenntnis stehe einer positiven Kenntnis gleich.

Hilfsweise macht die Beklagte ein überwiegendes Mitverschulden der Klägerin geltend. Sie habe unter Missachtung der ihr in eigenen Angelegenheiten obliegenden Sorgfalt weder die Untätigkeit der Beklagten gerügt, noch eine Nachfrage getätigt. Insoweit sie vorbringt sie habe angenommen, der Versorgungsausgleich wirke sich erst in der Altersrente aus, handele es sich um einen verschuldeten Rechtsirrtum, dessen Folge sie zu tragen habe.

Hinsichtlich der von der Klägerin geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 701,57 € nebst Zinsen sei die Berechnung einer Gebühr nach Nr. 2400 VV RVG, unzulässig. Durch die Verfahrensgebühr des Nr. 3100 VV RVG seien die die Klage vorbereitenden Tätigkeiten des Anwalts bereits abgegolten. Es sei außerdem nicht hinreichend dargelegt woraus sich ein Gebührensatz von 1,8 ergebe. In Bezug auf die von der Klägerseite behauptete besondere Bedeutung des Falles rügt die Beklagtenseite die mangelnde Substantiierung des Vortrags.

Umfang und Schwierigkeit der Sache seien in der Beurteilung der Angelegenheit außer Acht gelassen worden.

Ferner wird in der Einschaltung eines Rechtsanwaltes in der Sache die Verletzung der Schadensminderungspflicht seitens der Klägerin angenommen.

Wegen des weiteren Parteivortrags wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Schadenersatzanspruch aus Amtshaftung in Höhe von 10.448, 39 €.

1. Der Amtshaftungsanspruch ergibt sich aus § 839 Abs. 1 BGB, Art. 34 GG.
  - a) Indem sie es versäumte die Erwerbsunfähigkeitsrente der Klägerin unter Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs zu erhöhen, verletzte die Beklagte eine Amtspflicht. § 76 Abs. 1 SGB VI sieht vor, dass ein zu Gunsten eines Berechtigten durchgeführter Versorgungsausgleich durch einen Zuschlag von Entgeltpunkten zu berücksichtigen ist. Die Entgeltpunkte auf dem Konto eines Versicherten stellen die Berechnungsgrundlage für den monatlichen Rentenbeitrag dar (§ 66 Abs. 1 SGB VI). § 100 Abs. 1 SGB VI bestimmt, dass die Höhe einer Rente von dem Monat an anzupassen ist, zu dessen Beginn die Änderung in den Voraussetzungen für die Rentenhöhe wirksam ist. Diese Maßnahmen sind, wie sich aus dem Wortlaut der Normen ergibt, nicht erst auf Antrag, sondern bereits von Amts wegen vorzunehmen. Vorliegend unterließ die Beklagte es, die der Klägerin auf Grund des

Versorgungsausgleichs zustehenden zusätzlichen Entgeltpunkte ihrem Konto gutzuschreiben und entsprechend der geänderten Verhältnisse die Erhöhung ihrer Erwerbsunfähigkeitsrente vorzunehmen. Die Beklagte räumt diese Pflichtverletzung in ihrem Schriftsatz vom 25. Januar 2007 (Blatt 87 der Akte) auch selbst ein.

- b) Diese der Beklagten obliegende Amtspflicht bestand auch konkret gegenüber der Beklagten.
- c) Die Beklagte hat ihre Amtspflicht auch schuldhaft verletzt. Der Beklagten ist zumindest leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Die Nicht-Berücksichtigung des der Klägerin zugesprochenen Versorgungsausgleichs war sorgfaltswidrig. Angesichts eines mehrmaligen Schriftwechsels zwischen dem Amtsgericht [REDACTED] und der Beklagten, und der daraus resultierenden Kenntnis der Beklagten von den gerichtlichen Vorgängen, hätte sie die Sache weiterverfolgen und dementsprechend eine Neufestsetzung der Rente veranlassen müssen. Die Beklagte meint zwar, Anhaltspunkte für eine grobe Fahrlässigkeit ihrerseits lägen nicht vor. Dies ist hier jedoch unerheblich. Für § 839 Abs. 1 BGB genügt bereits leichte Fahrlässigkeit.
- d) Das Nicht-Vorliegen einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit gemäß § 839 Abs. 1 S. 2 BGB ist Tatbestandsmerkmal des Amtshaftungsanspruchs und als solcher vom Verletzten darzulegen und zu beweisen (Palandt, § 839, Rn. 54, 62). Dabei muss nicht etwa der Beweis geführt werden, dass ein möglicher Ersatzanspruch den Voraussetzungen nach nicht gegeben ist. Es genügt, dass der Verletzte darlegt, dass und aus welchem Grund die Inanspruchnahme eines Dritten nicht erfolgsversprechend ist (Palandt, § 839 Rn. 62). Es ist dann an dem Beklagten auf eine bestehende Ersatzmöglichkeit hinzuweisen (Palandt, § 839 Rn. 62).

Indem die Klägerin ausgeführt hat, dass es nicht Sache ihres damaligen Anwalts gewesen

sei, sie auf die Folgen des zugesprochenen Versorgungsausgleichs hinzuweisen, die Berücksichtigung vielmehr von Amts wegen vorzunehmen gewesen sei und es damit an einer für den Haftungsanspruch erforderlichen Pflichtverletzung fehle, ist die Klägerin ihrer Darlegungspflicht in genügender Weise nachgekommen. Sie hat vorgetragen, dass ein Anspruch aus Anwaltschaft nicht bestehe und woran dieser konkret scheitere. Wie oben ausgeführt, muss der Beweis hinsichtlich der einzelnen Anspruchsvoraussetzungen nicht geführt werden.

Abgesehen hiervon ist nicht ersichtlich, woraus sich eine solche anwaltliche Hinweispflicht ergeben könnte. Die Pflichten aus dem Anwaltsvertrag zwischen der Klägerin und ihrem damaligen Rechtsanwalt, der letzteren mit der Durchführung des Scheidungsverfahrens beauftragte, erstrecken sich nicht ohne weiteres auf das Verhältnis der Klägerin zu einem Dritten, hier der Beklagten. Anwaltliche Pflichten bestanden lediglich in Ansehung des Verhältnisses der Klägerin zu ihrem damaligen Ehegatten, nicht ersichtlich sind weitergehende Pflichten des Rechtsanwalts im Rahmen dessen Beauftragung innerhalb des Scheidungsverfahrens.

Es wäre daher nunmehr Sache der Beklagten darzulegen, dass dieser Anspruch doch bestehe. Ihr Vortrag ist jedoch mangels Schlüssigkeit nicht hinreichend substantiiert. Aus ihren Ausführungen ergibt sich nicht, woraus sich die vermeintlich verletzte anwaltliche Hinweispflicht ergeben haben soll. Dies genügt nicht, um die Darlegungen der Klägerin zu entkräften und geht zu Lasten der Beklagten.

- e) Der Anspruch der Klägerin ist, auch nicht nach Maßgabe des § 839 Abs. 3 BGB, mangels schuldhaftem Unterlassen eines Rechtsmittels ausgeschlossen. „Rechtsmittel“ im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB sind alle Rechtsbehelfe im weitesten Sinne. Eine mögliche Erinnerung an die Beklagte ist zwar seitens der Klägerin unterblieben, sie trifft diesbezüglich jedoch kein Verschulden. Zwar entbindet Rechtsunkenntnis grundsätzlich

nicht, denn dem Geschädigten ist die Einholung rechtlichen Rates zuzumuten (Palandt, § 839 Rn. 71). Jedoch kann dem Geschädigten die Untätigkeit nur dann vorgeworfen werden, wenn die Annahme einer Amtspflichtverletzung nahe lag (Münchener Kommentar, § 839 Rn. 334). Die Klägerin hatte vorliegend jedoch keine Kenntnis von der Amtspflicht der Beklagten die Neuberechnung ihrer Rente betreffend oder generell vom Anspruch auf Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in ihre Erwerbsunfähigkeitsrente. In diesem Punkt unterscheidet sich die Konstellation von der in einem Antragsverfahren. Im letzteren weiß der Betroffene, dass die Behörde zu Unrecht untätig geblieben ist. Wenn auf einen Antrag hin die Behörde untätig bleibt, muss es sich dem Betroffenen aufdrängen, dass ein Versäumnis seitens der Behörde vorliegt. Für die Klägerin ergaben sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte denen sie hätte entnehmen können, dass die Beklagte ihren behördlichen Pflichten nicht in ordnungsgemäßer Weise nachging.

2. Ein Mitverschulden nach den allgemeinen Grundsätzen des § 254 BGB ist ebenfalls nicht gegeben. Dies ergibt sich bereits daraus, dass § 839 Abs. 3 BGB Ausdruck des in § 254 BGB verankerten Prinzips ist (Palandt, § 839 Rn. 71). Wird der schuldhafte Nichtgebrauch eines Rechtsmittels im Rahmen des § 839 Abs. 3 BGB verneint, kann ein auf demselben Grund basierendes mitwirkendes Verschulden im Zusammenhang mit § 254 BGB ebenfalls nicht angenommen werden. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.
3. Auf den Amtshaftungsanspruch findet die Frist des § 44 Abs. 4 SBG VI keine Anwendung. Die im Grunde bestehende Unterschiedlichkeit von sozialrechtlichem Herstellungsanspruch und Amtshaftungsanspruch verbietet eine Übertragung der Ausschlussfrist in den Bereich der Amtshaftung (BGH, Urteil v. 09. März 1989, III ZR 76/88, MDR 1989, 891).
4. Der Anspruch ist nicht verjährt. Die Verjährungsfrist beträgt nach § 195 BGB drei Jahre. Dies ergibt sich aus Art. 229 § 6 Abs. 1 S. 1 EGBGB. Ein Ausnahmefall nach Art. 229 § 6 Abs. 3

oder 4 EGBGB liegt wegen der sich deckenden Fristen von § 195 BGB und § 852 BGB a.F. nicht vor.

Aus Art. 229 § 6 Abs. 1 S.2 EGBGB ergibt sich, dass im vorliegenden Fall für den Verjährungsbeginn § 852 BGB a.F. entscheidend ist. Der Lauf der Verjährungsfrist begann im Oktober 2005. § 852 Abs. 1 BGB a. F. stellte für den Beginn der Verjährung ausschließlich auf die Kenntnis des Geschädigten von den anspruchsbegründenden Tatsachen ab. Eine solche Kenntnis kann nur dann bejaht werden, wenn der Geschädigte die Tatsachen kennt, die die Voraussetzungen der anspruchsbegründenden Norm erfüllen. Bei Schadenersatzansprüchen gehören hierzu insbesondere die Kenntnis von der Pflichtverletzung und der eigenen Schadensbetroffenheit (Palandt, § 199 Rn. 27). Die Klägerin hatte vor Oktober 2005 jedoch weder Kenntnis vom Fehlverhalten der Beklagten, noch von dem sich daraus ergebenden, ihr zustehenden Anspruch.

5. Der Umfang des Schadenersatzes bestimmt sich nach § 249 BGB und erstreckt sich auch auf die Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere auf den Ersatz von Anwaltskosten (Palandt § 249 Rn. 38, 39). Das Begehren der Klägerin auf Nachzahlung ihrer erhöhten Rente ab 1995 wurde von der Behörde mit Widerspruchsbescheid abgelehnt. Nach diesem eigenen Versuch der Klägerin ihren Anspruch gegen die Beklagte durchzusetzen, war die Einschaltung eines Rechtsanwaltes und die Einholung von rechtlichem Rat für die Klägerin als Laien, die im Rahmen ihrer Fähigkeiten bereits erfolglos tätig geworden war, geboten.

Der Vortrag der Beklagten, die anwaltliche Rechnungsstellung sei inkorrekt, ist nicht schlüssig. Dass schon anfänglich ein unbedingter Prozessauftrag Inhalt des Anwaltsvertrages zwischen der Klägerin und dem Klägervorteiler war, wird nicht hinreichend dargelegt. Aus dem Schreiben des Klägervorteilers vom 28. März 2006, in dem er darauf hinwies, dass eine Vollmacht zur Klageerhebung besteht, lässt sich dies nicht entnehmen. Das Vorbringen der Beklagten ist darüber hinaus auch unerheblich. Das Bestimmungsrecht des Anwalts im Rahmen des § 14 Abs. 1 RVG ist nur daraufhin überprüfbar, ob es vom Rechtsanwalt

innerhalb des ihm zustehenden Ermessens ausgeübt wurde (Hartung/Römermann/Schons, RVG, 2. Aufl., § 14 Rn. 14). Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG (diese ist wohl von der Beklagten gemeint, wenn sie auf Nr. 2400 VV RVG verweist) sieht einen Gebührensatz von 0,5- 2,5 vor. Der von dem Klägervertreter in Rechnung gestellte Gebührensatz von 1,8 bewegt sich, wie auch von der Beklagten selbst im Schriftsatz vom 17. November 2006 erkannt, in diesem Rahmen. Anhaltspunkte dafür, dass der festgesetzte Gebührensatz aus anderen Gründen unbillig ist, bestehen nicht. Sofern, nach außergerichtlicher Tätigkeit des Anwalts, eine gerichtliche später notwendig wird, wird nach Berechnung der Verfahrens- und Terminsgebühr eine bereits in Rechnung gestellte Geschäftsgebühr hälftig bis zu einem Satz von 0,75 verrechnet (Hartung/Römermann/Schons, 2. Aufl., Vorbem. 3 VV, Rn. 77,78). Eine, von der Beklagten angedeutete doppelte Berechnung wird nicht vorgenommen.

6. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Weihe-Gröning

Ausgefertigt

  
Bärka  
Justizangestellte

